

Herr
Hans Rudolf Forrer
Landratspräsident
Rathaus
8750 Glarus

Näfels, 2. Dezember 2020

Interpellation «Freie Fahrt für den Fahrtsweg»

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 82 der Landratsverordnung reichen die unterzeichnenden Landräte folgende Interpellation ein:

Am ersten Donnerstag im April findet bekanntlich die Näfelser Fahrt statt. Der Anlass ist die Gedenkfeier an die Schlacht bei Näfels und gilt als der zweithöchste kantonale Feiertag.

Das Coronavirus hat im letzten Jahr erstmals dazu geführt, dass die Fahrt nicht begangen werden konnte. Ob die nächste Fahrtsfeier im kommenden April durchgeführt werden kann, steht ebenfalls in den Sternen. Ebenfalls ungewiss ist, ob der Fahrtsweg uneingeschränkt begehbar sein wird und/oder ob ein vom Landesfusswegrecht belasteter Grundstückseigentümer weiterhin versucht, die Vorbereitungen sowie die Durchführung der Gedenkveranstaltung zu stören.

Seit einigen Jahren tobt bekanntlich ein Rosenkrieg bezüglich dem Fahrtsweg. Der mit dem Begehungsrecht belastete Grundeigentümer im Altwegquartier Näfels verbarrikadiert und verunstaltet zwecks Provokation der Öffentlichkeit einen auf seinem Grundstück seit jeher gesetzten Gedenkstein. Bewusst stellt er sich einer Tradition in den Weg, welche seit Jahrhunderten (seit 1387) begangen wird, eine eigene kantonale Verordnung (Gesetz betreffend die Feier der Näfelser Fahrt, erlassen von der Landsgemeinde 1835) besitzt und als qualifizierter Landesfussweg mit gewohnheitsrechtlichem Anspruch auch ohne Eintrag im Grundbuch verbindlich durchgesetzt werden muss. Art 7 des Gesetzes betreffend die Feier der Näfelser Fahrt beauftragt den RR die nötigen Anordnungen und Verfügungen in polizeilicher Beziehung zu treffen, dass die Feier auf keine Weise gestört wird...

Die Fahrtsprozession wird nun seit einigen Jahren von besagten Grundbesitzer sabotiert und muss jeweils in den Tagen vor dem ersten April-Donnerstag jeweils aufwendig in Ordnung gestellt werden. Zudem erachten viele Fahrtsteilnehmende die ganzjährige, offensichtliche und widerrechtlich mit Abfall angebrachte Bedeckung des Gedenksteins als nicht tolerierbare Provokation, die vom Staat geahndet und ins Recht gesetzt werden müsste.

Martin Laupper, Landrat
Thomas Tschudi, Landrat

Deshalb unterbreiten die unterzeichnenden Landräte der Regierung die folgenden Fragen:

- Wie ist das weitere Vorgehen in diesem Fall? Der Gedenkstein ist erneut schändlich und provokativ zudeckt und muss voraussichtlich für die ordnungsgemässe Durchführung der nächstjährigen Fahrtsfeier von der Gemeinde respektive dem Kanton aufwändig in Ordnung gestellt werden.
- Wer hat die bis jetzt aufgelaufenen Kosten für das jährliche Polizeiaufgebot und die Säuberungsaktionen getragen und auf welche Höhe sind diese Kosten in den letzten Jahren angewachsen?
- Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass diese Kosten nicht von der Allgemeinheit zu tragen sind?
- Wie gedenkt der Regierungsrat, die ganzjährige öffentliche Provokation durch den Grundeigentümer zu lösen und das kulturelle Erbe zu schützen?

Für die Beantwortung unserer Interpellation danken wir Ihnen zum Voraus.

Freundliche Grüsse


Martin Laupper
Landrat


Thomas Tschudi-Plaz
Landrat

Kopie geht an:

Gemeinde Glarus Nord, Gemeindepräsident Thomas Kistler, Schulstrasse 2, 8867
Niederurnen